

BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 17.09.2020

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

hat beim Bergamt Stralsund nach § 52 Abs. 2a, §§ 57a bis 57c des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 237 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), die

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes zur Gewinnung von Rohstoffen für Küstenschutzmaßnahmen aus der Lagerstätte Heiligendamm im Bereich der 12-sm-Zone der Ostsee

beantragt. Der Rahmenbetriebsplan sieht die Gewinnung von marinen Sanden mittels eines geeigneten Gewinnungsschiffes vor.

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß Anlage 1 Nr. 15.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513) i. v. m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V-Bergbau) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Die für die Auslegung vorgesehenen Unterlagen umfassen u. a. den gemäß § 16 UVPG erforderlichen UVP-Bericht einschließlich einer Vorhabenbeschreibung, eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes, eine FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung, den Artenschutzfachbeitrag und einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Darstellung des Eingriffes und der Kompensationsplanung.

Die hiermit eingeleitete Anhörung gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Die vollständigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 20.10.2020 bis 19.11.2020

im **Bergamt Stralsund**
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

(Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung sind auch abweichende Termine innerhalb der Dienstzeiten möglich.)

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie gelten die allgemein bekannten Hygieneregeln. Der Einlass in das Bergamt Stralsund erfolgt nur einzeln und nach vorheriger telefonischer Anmeldung vor Ort. Es besteht Maskenpflicht.

Außerdem werden die Antragsunterlagen ab Beginn der Auslegung am **20.10.2020** auch über die Internetseiten des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Einwendungen gegen den Plan erheben. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendungen maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Planungsentscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten einmonatigen Einwendungsfrist beim Bergamt Stralsund Stellungnahmen zu dem Plan abzugeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Eine gerichtliche Geltendmachung bleibt hiervon unberührt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch für Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung den Vorhabenträger über die Einwendungen und Stellungnahmen unterrichtet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V).

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer den Behörden und dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - gegebenenfalls verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag



Hanjo Polzin
Dezernatsleiter

